

Satzung

zur Änderung der Satzung über die **Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main vom 12.12.1978**, geändert durch Satzung vom 12.7.1982, geändert durch Satzung vom 08.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.04.2000.

Auf Grund der §§ 5, 7, 27, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 20.09.2001 folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom 12.12.1978**, geändert durch Satzung vom 12.07.1982, geändert durch Satzung vom 08.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.04.2000, beschlossen.

§ 1

§ 1 Absatz 2 lautet wie folgt:

Als Durchschnittssatz wird pro teilgenommener Sitzung 15,- DM (7,67 EUR) festgelegt. Er wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann; Hausfrauen und Hausmänner wird dieser Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Als Hausfrau und Hausmann in diesem Sinne gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen. Personen mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit (geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB Teil IV vom 24.03.1999 BGBl. I S. 388) gelten als Hausfrauen im Sinne dieses Absatzes 2.

§ 2

§ 2 lautet wie folgt:

Dienstreisen

Dienstreisen sind zu beantragen. Der Dienstreiseantrag soll in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Dienstreise gestellt werden.

§ 3

§ 3 Absatz 2, 3 und 4 lautet wie folgt:

2. Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen usw. der Stadtverordnetenversammlung und der sonstigen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,- DM (255,65 EUR).
3. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen usw. der Kommissionen oder anderen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von 30,- DM (15,34 EUR) je Sitzung.
4. Darüber hinaus erhalten monatlich zusätzlich:
 - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in 800,- DM (409,03 EUR)
 - seine/ihre Stellvertreter/innen 300,- DM (153,39 EUR)
 - die Fraktionsvorsitzenden 500,- DM (255,65 EUR)
 - die Ausschussvorsitzenden 300,- DM (153,39 EUR)
 - die Schriftführer/innen rückwirkend ab 01.04.2001 150,- DM (76,69 EUR)
 - die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder 500,- DM (255,65 EUR).

§ 4

§ 4 lautet wie folgt:

Anspruchsberechtigung

1. Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstaufschlag werden nur gewährt, wenn die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder als Mitglieder oder Beauftragte des Magistrats, die Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Bürger/innen und Einwohner/innen als gewählte oder bestimmte Mitglieder oder Stellvertreter/innen tätig werden.
2. (entfällt)
3. (entfällt)

§ 5

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Offenbach am Main, den *27.09.2001*

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main


Grandke
Oberbürgermeister

